

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der PC-Ware Information Technologies AG zu den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG**

Die PC-Ware Information Technologies AG bekennt sich voll zu dem im Deutschen Corporate Governance Kodex verankerten Grundsatz der Gewährleistung einer verantwortungsvollen, auf Transparenz und Wertschöpfung ausgerichteten Leitung und Kontrolle des Unternehmens mit dem Ziel der Förderung des Vertrauens von Anlegern, Kapitalmärkten, Geschäftspartnern und Mitarbeitern sowie der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung unseres Unternehmens.

Vorstand und Aufsichtsrat der PC-Ware Information Technologies AG haben die letzte Entsprechenserklärung am 6. Juni 2007 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum vom 7. Juni 2007 bis zum 20. Juli 2007 auf die Kodex-Fassung vom 12. Juni 2006. Für den Zeitraum ab dem 21. Juli 2007 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 14. Juni 2007, die am 20. Juli 2007 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der PC-Ware Information Technologies AG erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den folgenden Abweichungen entsprochen wurde und künftig entsprochen wird:

#### **Ziffer 4.2.4**

Die Hauptversammlung der PC-Ware Information Technologies AG vom 14. September 2006 hat beschlossen, von der Opt-Out-Möglichkeit Gebrauch zu machen und fasste den folgenden Beschluss: „Die in § 285 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe a) Sätze 5 bis 9 HGB und §§ 315a Abs. 1, 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) Sätze 5 bis 9 HGB verlangten Angaben im Anhang und an anderen gesetzlich etwa vorgesehenen Stellen unterbleiben in den Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2006/07 bis einschließlich 2010/11, längstens aber bis zum 13. September 2011.“

**Ziffer 5.1.2 Satz 6**

Die empfohlene Festsetzung einer Altersgrenze für die Mitglieder des Vorstands, entsprechend der Empfehlung 5.1.2 Satz 6 des DCGK, wurden bisher nicht umgesetzt, da für die Gesellschaft in dieser Frage bisher keine Praxisrelevanz erkannt wurde.

**Ziffer 5.3**

Auf die laut DCGK empfohlene Bildung von fachlich qualifizierten Ausschüssen durch den Aufsichtsrat wird verzichtet, weil sich dieser aus lediglich drei Mitgliedern zusammensetzt. Die Bildung von Ausschüssen aus dem dreiköpfigen Gremium führt zu keinerlei Effizienz- bzw. Kompetenzsteigerung, weshalb sich stets das Gesamtgremium mit den relevanten Themen befasst. Der Bildung eines Nominierungsausschusses (Ziffer 5.3.3) bedarf es nicht, da der Aufsichtsrat ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner besteht.

**Ziffer 5.4.1 Satz 2**

Der DCGK empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder. PC-WARE sieht in einer solchen Festlegung eine unangebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Die Grundsätze der PC-Ware Information Technologies AG enthalten daher keine solche Altersgrenze.

**Ziffer 7.1.2 Satz 3**

Die Quartalsberichte werden nach Maßgabe der Berichtspflichten zur Rechnungslegung der Deutschen Börse AG für den Prime Standard und damit abweichend von der Empfehlung 7.1.2 Satz 3 des DCGK erstellt. Die Veröffentlichung erfolgt unverzüglich nach Fertigstellung, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums.

Leipzig, den 19. Juni 2008



Vorstand



Aufsichtsrat